

EINGANG
- 9. Jan. 2025
ANWALTSKANZLEI



4 XIV 45/24 B Amtsgericht Naumburg

Der Geschäftswert für das Beschwerdeverfahren wird auf 5.000 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Betroffene ist Staatsangehöriger der Republik Gambia. Er reiste am ■■■■■ 2020 erstmals in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 29.07.2020 einen Asylantrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Am 26.11.2020 wurde er dem Burgenlandkreis per Zuweisungsbescheid zugewiesen. Der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter wurde mit Bescheid des Bundesamtes vom 03.11.2021 als unzulässig abgelehnt. Gleichzeitig wurde er aufgefordert, das Bundesgebiet innerhalb einer Woche zu verlassen, anderenfalls wurde ihm die Abschiebung nach Gambia oder in einen anderen Staat, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist, angedroht. Gegen diesen Bescheid erhob der Betroffene am 15.11.2021 Klage vor dem Verwaltungsgericht Halle und stellte gleichzeitig einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO. Mit Beschluss des Verwaltungsgerichts Halle vom 24.11.2021 wurde die aufschiebende Wirkung der Klage angeordnet. Mit Urteil des Verwaltungsgerichts Halle vom 09.11.2023 wurde der Bescheid vom 03.11.2021 aufgehoben, woraufhin das Bundesamt über den Asylantrag des Betroffenen im nationalen Verfahren entschied und diesen mit Bescheid vom 01.10.2024 als offensichtlich unbegründet ablehnte. Gleichzeitig wurde der Betroffene aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von einer Woche zu verlassen, anderenfalls wurde dem Betroffenen die Abschiebung nach Gambia oder in einen anderen Staat, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist, angedroht. Unter Z. 5 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 01.10.2024 ist vermerkt, dass die Vollziehung der Abschiebungsandrohung und der Lauf der Ausreisefrist bis zum Ablauf der einwöchigen Klagefrist und, im Falle einer fristgerechten Stellung eines Antrages auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage, bis zur Bekanntgabe der Ablehnung des Eilantrages durch das Verwaltungsgericht ausgesetzt ist (vergleiche Anl. 4 Bl. 25 der Akte). Im Asylverfahren wurde der Betroffene durch Rechtsanwalt ■■■■■ vertreten. An diesen hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Bescheid vom 01.10.2024 nebst Rückkehrinformationen und Aktenkopie als Einschreiben am 04.10.2024 zur Post gegeben (Zustellnachweis Bl. 122 der Akte). Der Antragsteller hat den Betroffenen am

20.01.2024 zur Festnahme ausgeschrieben. Dies war der Tag, an dem die reguläre Zahlung der monatlichen Asylbewerberleistungen für den Monat Dezember stattgefunden hat. Da der Betroffene an diesem Tag nicht erschien, allerdings am 22.11.2024 bei dem Antragsteller vorsprach, erfolgte an diesem Tag die Festnahme. Mit Schriftsatz vom 20.11.2024, eingegangen beim Amtsgericht am 22.11.2024 hat der Antragsteller die Anordnung von Ausreisegewahrsam bis einschließlich 18.12.2024 beantragt.

Der Betroffene ist am ■■■■■.2022 wegen Sachbeschädigung zu 30 Tagessätzen verurteilt worden. Am ■■■■■.2022 erfolgte eine Verurteilung wegen sexueller Belästigung in Tateinheit mit exhibitionistischen Handlungen zu 50 Tagessätzen. Am ■■■■■.2023 erfolgte eine Verurteilung wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz zu 40 Tagessätzen.

Das Amtsgericht hat den Betroffenen am 22.11.2024 angehört und ihm nach der Belehrung, dass es dem Betroffenen freistehe, sich zur Sache zu äußern oder nicht auszusagen und dass er jederzeit einen von ihm zu wählenden Rechtsanwalt hinzuziehen könne mit dessen Einverständnis Rechtsanwalt ■■■■■ als Verfahrensbevollmächtigten bestellt. Dieser befand sich auch vor seiner Bestellung bereits seit Beginn des Anhörungstermins im Raum.

Nach Anhörung des Betroffenen hat das Amtsgericht mit Beschluss vom 22.11.2024 gegen den Betroffenen Ausreisegewahrsam bis einschließlich zum 18.12.2024 angeordnet (Bl. 66 ff. der Akte).

Mit Schreiben vom 28.11.2024 hat der aus dem Rubrum ersichtliche Verfahrensbevollmächtigte gegen diesen Beschluss Beschwerde eingelegt und gleichzeitig beantragt, den bisher bestellten Rechtsanwalt zu entpflichten und ihn dem Betroffenen zum Pflichtanwalt zu bestellen. Gleichzeitig ist Akteneinsicht beantragt worden mit der Ankündigung, nach erfolgter Akteneinsicht die Beschwerde zu begründen.

Das Amtsgericht Naumburg hat am 29.11.2024 beschlossen, der Beschwerde vom 28.11.2024 nicht abzuhelpen und die Sache dem Landgericht zur Entscheidung vorgelegt. Mit Beschluss vom 05.12.2024 hat das Landgericht die Bestellung von Rechtsanwalt W■■■■ als Bevollmächtigter gemäß § 62b AufenthG aufgehoben und dem Betroffenen für die weitere Dauer des Verfahrens Rechtsanwalt Fahlbusch als Bevollmächtigten

gemäß § 62d AufenthG bestellt. Gleichzeitig ist dem nunmehrigen Verfahrensbevollmächtigten am 05.12.2024 die Verfahrensakte nebst Ausländerakte übermittelt worden. Der Betroffene hat daraufhin mit anwaltlichem Schriftsatz vom 07.12.2024 die Beschwerde begründet.

Nach Bestreiten des Betroffenen, dass er oder auch sein Anwalt den streitgegenständlichen Bescheid bekommen habe, hat die Kammer den Antragsteller darauf hingewiesen, dass die zur Akte gereichte Abschlussmitteilung (Anlage 5, Bl. 43 d.A.) zum erforderlichen Nachweis gem. § 4 Abs. 2 VwZG nach dem erfolgten Bestreiten des Zugangs nicht ausreicht. Der Antragsteller hat daraufhin mitgeteilt, dass ein Zustellnachweis nicht erbracht werden kann und in Folge dessen den Antrag am 13.12.2024 zurückgenommen und die Gewahrsamsentlassung veranlasst.

Die Akte der Ausländerbehörde GMB- [REDACTED] lag der Beschwerdekammer vor (§ 417 Abs. 2 Satz 3 FamFG).

II.

Die zulässige Beschwerde (§§ 58ff. FamFG) ist begründet.

Weil der Antragsteller mit Schreiben vom 13.12.2024 den streitgegenständlichen Antrag zurückgenommen hat, hat sich die Beschwerde – gerichtet auf die Aufhebung der Anordnung des Ausreisegewahrsams - in der Hauptsache grundsätzlich erledigt.

Ein Rechtsmittel wird im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit der Erledigung der Hauptsache grundsätzlich insgesamt unzulässig, weil die Beschwerde nicht mehr zulässig mit dem Ziel der Herbeiführung einer Sachentscheidung aufrechterhalten werden kann. Mit der Erledigung entfällt das Rechtsschutzbedürfnis für das Rechtsmittel (vgl. BGH, Beschl. v. 08.05.2012, II ZB 17/11).

Im Rahmen der Beschwerdeschrift vom 28.11.2024 hat der Betroffene jedoch gleichzeitig (vorsorglich) die Feststellung der Rechtswidrigkeit des angefochtenen Beschlusses beantragt, sodass das Verfahren als Feststellungsverfahren gemäß § 62 FamFG zulässigerweise fortzusetzen ist.

Bereits aus diesem Grund ist der Betroffene durch den angefochtenen Beschluss in seinen Rechten verletzt worden, so dass es auf nachfolgende Bedenken nicht mehr ankommt.

Das Amtsgericht dürfte nämlich dadurch, dass es den aus der Ausländerakte ersichtlichen Rechtsanwalt aus dem Asylverfahren vor dem Anhörungstermin nicht kontaktiert hat, um eine Teilnahme am Anhörungstermin zu ermöglichen, gegen den Grundsatz des fairen Verfahrens verstoßen haben (vergleiche zu den Grundsätzen BGH, Beschluss vom 12. September 2023 – XIII ZB 77/20 –, juris).

Darüber hinaus dürfte auch ein Verstoß gegen den Grundsatz der Nichtöffentlichkeit zumindest in Frage kommen, indem der als Verfahrensbevollmächtigter vorgesehene Rechtsanwalt W bereits vor seiner Bestellung an der Anhörung teilgenommen hat. Aus dem Protokoll der Anhörung ergibt sich, dass schon Verfahrenshandlungen vorgenommen worden waren bevor Rechtsanwalt W - ohne Einverständnis des Betroffenen - von Anfang an dem Anhörungstermin beiwohnte (vergleiche hierzu BGH, Beschluss vom 26. März 2024 – XIII ZB 29/21 –, juris).

Auch dürften die allgemein gehaltenen kurzen Ausführungen zur notwendigen Ermessenausübung nicht ausreichen. Die Anordnung von Ausreisegewahrsam ist nur rechtmäßig, wenn der Haftrichter nicht nur das Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen von § 62b AufenthG festgestellt, sondern auch sein Anordnungs-ermessen pflichtgemäß ausgeübt und eine Abwägung zwischen dem Freiheitsgrundrecht des Betroffenen und dem staatlichen Interesse an der zügigen Durchführung der Abschiebung vorgenommen hat. Die für die Ermessensausübung maßgeblichen Gründe sind - wenn auch in knapper Form - in der Entscheidung darzulegen (§ 38 Abs. 3 Satz 1, § 96 Abs. 2 FamFG) BGH, Beschluss vom 23.02.2021 (Az. VIII ZB 50/20). Es dürfte notwendig sein, dass der Amtsrichter die auf den konkreten Betroffenen bezogenen Erwägungen kurz darstellt. Diesem Erfordernis dürfte die vom Amtsgericht gewählte Formulierung nicht entsprechen.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 81 Abs. 1 Satz 1 FamFG.

IV.

Der Gegenstandswert bestimmt sich nach § 36 Abs. 3 GNotKG (vgl. BGH, Beschl. v. 06.03.2014, Az. V ZB 17/14).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde eingelegt werden.

Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass die angefochtene Entscheidung auf einer Verletzung des Rechts beruht. Das Recht ist verletzt, wenn eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist.

Die Rechtsbeschwerde ist binnen einer Frist von einem Monat nach der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses durch Einreichen einer Beschwerdeschrift bei dem Rechtsbeschwerdegericht einzulegen. Rechtsbeschwerdegericht ist der Bundesgerichtshof, Herrenstraße 45 a, 76133 Karlsruhe.

Die Rechtsbeschwerde muss durch einen bei dem Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt eingelegt werden.



Beglaubigt:
Halle, den 09.01.2025

elektronisch signiert

, Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle